

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU

und

Antwort

des Staatsministeriums

Strafverfolgung deutscher Staatsbürger im Ausland

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, die Rechtsordnungen anderer Länder mit einer demokratischen Grundordnung anzuerkennen und/oder gibt es dabei Differenzierungen nach Strafrecht, Zivil- und Öffentlichem Recht?
2. Ob, in welchem Umfang und in welcher Weise ist sie bereit, deutsche Staatsangehörige in bzw. aus Baden-Württemberg gegen ausländische Strafverfolgungsmaßnahmen und zivilrechtliche Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen?
3. Ob und inwiefern entspricht die Auffassung des Finanz- und Wirtschaftsministers, die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland gegen deutsche Staatsbürger könne den Abschluss eines zwischenstaatlichen Abkommens gefährden, dem Grundsatz der Gewaltenteilung?

04. 04. 2012

Dr. Löffler CDU

Begründung

Nach aktuellen Berichten in der Tagespresse äußert sich der Finanz- und Wirtschaftsminister kritisch zur Strafverfolgung deutscher Staatsbürger wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Schweizer Strafrechts gegen Datendiebstahl und den Bruch des Bankgeheimnisses. Der Finanz- und Wirtschaftsminister sieht deshalb den Abschluss eines Steuerabkommens der Bundesrepublik Deutschland mit der Schweiz gefährdet. Dies gibt Anlass zur obigen Fragestellung.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. April 2012 Nr. I 0522.0 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, die Rechtsordnungen anderer Länder mit einer demokratischen Grundordnung anzuerkennen und/oder gibt es dabei Differenzierungen nach Strafrecht, Zivil- und Öffentlichem Recht?

Die Landesregierung respektiert die Rechtsordnungen anderer Staaten, soweit diese nicht mit wesentlichen Grundsätzen unserer innerstaatlichen Rechtsordnung kollidieren oder aus anderen gewichtigen Gesichtspunkten eine Einschränkung geboten ist. Ob dies der Fall ist und welche Konsequenzen gegebenenfalls zu ziehen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

2. Ob, in welchem Umfang und in welcher Weise ist sie bereit, deutsche Staatsangehörige in bzw. aus Baden-Württemberg gegen ausländische Strafverfolgungsmaßnahmen und zivilrechtliche Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen?

Die Landesregierung schützt ihre Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des rechtlich Zulässigen und tatsächlich Gebotenen gegen ausländische Strafverfolgung oder zivilrechtliche Vollstreckungsmaßnahmen. Die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise dies geschieht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

3. Ob und inwiefern entspricht die Auffassung des Finanz- und Wirtschaftsministers, die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland gegen deutsche Staatsbürger könne den Abschluss eines zwischenstaatlichen Abkommens gefährden, dem Grundsatz der Gewaltenteilung?

Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist tragendes Organisationsprinzip des Grundgesetzes. Er gibt die horizontale Gliederung von Staatsfunktionen und Staatsorganisation vor: Artikel 20 Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz GG regelt die Trennung von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung (funktionelle Gewaltenteilung). Diese Aufgaben werden jeweils gesonderten Organen zugewiesen (organisatorische Gewaltenteilung). Die Gesetzgebung obliegt nach Artikel 76 ff GG dem Bundestag und dem Bundesrat. Die vollziehende Gewalt ist der Regierung und den Organen der Verwaltung zugewiesen; die Staatsanwaltschaft ist Strafverfolgungsbehörde und Teil der Exekutive. Die Rechtsprechung obliegt den Gerichten.

Die Kritik an den von der Schweiz ausgebrachten Haftbefehlen gegen deutsche Beamte ist unabhängig von diesen Grundsätzen und berührt diese nicht.

Sie ist ausschließlich im Zusammenhang mit einem möglichen Abstimmungsverhalten im Bundesrat zu sehen: Nach Artikel 32 Absatz 1 GG kann der Bund völkerrechtliche Verträge schließen. Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG schreibt für bestimmte völkerrechtliche Verträge die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat in Form eines Vertragsgesetzes vor.

Krebs

Ministerin im Staatsministerium